

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0725/17 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
04.05.2017**

Änderung in der Besetzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplanung

Genaue Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderung in der Besetzung des Unterausschusses "Kinder- und Jugendförderplanung":

01

Als erstes Mitglied wird abberufen: Frau Jaqueline Rückert

Als erstes Mitglied wird berufen: Barbara Eger

02

als 1. stellvertretendes Mitglied für Frau Eger wird berufen: Herr Thomas Volland (bisher Tyll Steckelmann)

03

Als 2. stellvertretendes Mitglied für Frau Eger wird berufen: Herr Alexander Brettin (bisher Barbara Eger)

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0746/17 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
04.05.2017**

**Änderung stellvertretendes Mitglied Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplanung
BE: Vertreter staatliches Schulamt Mittelthüringen**

Genaue Fassung:

Für den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung wird Frau Monika Dölz (bisher Hilde Dötsch) als erstes stellvertretendes Mitglied für Herrn Ralph Leipold benannt.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0788/17 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
04.05.2017**

Gründung eines zeitweiligen Unterausschusses "Hilfen zur Erziehung"

Genauere Fassung:

01

Es wird ein zeitweiliger Unterausschuss „Hilfen zur Erziehung“ eingesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten sowie 3 beratenden Mitgliedern nach SGB VIII bei folgender Zusammensetzung:

- a) fünf Mitglieder aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes,
- b) drei Mitglieder aus den Reihen der durch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes,
- c) zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes sowie
- d) je ein beratendes Mitglied auf Vorschlag der AG „Ambulante flexible Hilfen zur Erziehung“, „Stationäre Hilfen zur Erziehung“ sowie "Beratungsstellen" der Stadt Erfurt (nach § 78 SGB VIII)

02

Der Unterausschuss wird mit der Erarbeitung eines neuen Maßnahmeplanes „Hilfen zur Erziehung“ für die Stadt Erfurt beauftragt. Der neue Maßnahmeplan soll bis zum Ende des zweiten Quartals 2018 fertiggestellt sein.

03

Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung: (siehe Anlage 1 Mitglieder des Unterausschusses Hilfen zur Erziehung)

Anlage 1 der Drucksache 0788/17

	<i>Mitglied</i>	<i>1. Stellvertreter/-in</i>	<i>2. Stellvertreter/-in</i>
<i>nach Beschlusspunkt 1a</i>			
1	Yvonne Hager		
2	Ute Karger	Peter Weise	
3	Stefan Hailer		
4	Jens Adolphs	Martin Kosny	Astrid Rothe-Beinlich
5	Stefanie Hantke		
<i>nach Beschlusspunkt 1b</i>			
6	Jens Uhlig		
7			
8			
<i>nach Beschlusspunkt 1c</i>			
9	Rene Deutschendorf		
10	Olaf Hopfgarten		
<i>nach Beschlusspunkt 1d</i>			
11	Jens Peter Konrad		
12	Mandy Blechschmidt		
13			

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0791/17 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
04.05.2017**

**Trägerschaft "Aufbau und Begleitung einer Beteiligungsstruktur" gemäß Kinder- und
Jugendförderplan 2017 - 2021**

Genaue Fassung:

01

Mit dem Aufbau und der Begleitung einer Beteiligungsstruktur gemäß Kinder- und Jugendförderplan 2017 – 2021 wird ab dem 05.05.2017 der Träger Stadtjugendring Erfurt e.V. beauftragt.

02

Für das Angebot sind dem Träger im Jahr 2017 9.500,- EUR für Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten einschließlich Erstausrüstung zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0792/17 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
04.05.2017**

Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit

Genaue Fassung:

01

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die ab 01.01.2018 geltende Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit (Anlage 1).

02

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Berechnung des Budgets je Schule (Anlage 2).

Anlage 1 der Drucksache 0792/17

Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit umfasst allgemeine unterstützende/ergänzende Leistungen in den Bereichen Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Freizeitgestaltung. Die Angebote sind außerunterrichtliche bzw. außerschulische und generieren sich aus dem allgemeinen Arbeitsauftrag der Jugendhilfe unter Beteiligung der Zielgruppen. Die Angebote verbinden den Lebensraum Schule mit Freizeit ausgehend von einem/einer oder mehreren konkreten Schulstandort(en)/-form(en).

Entsprechend der Landesrichtlinie "Örtliche Jugendförderung" sind Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit zuwendungsfähig, sofern sie in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie ab Klassenstufe 5 mit Gemeinschaftsschulen, in Ausnahmefällen mit Förderzentren durchgeführt werden. Förderfähig sind Maßnahmen sowohl an staatlichen Schulen als auch an Schulen in freier Trägerschaft, sofern sie ihren Hauptsitz in Erfurt haben. Der Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler ist für die Nutzung der Angebote nicht maßgeblich. Die Angebote können in und außerhalb von Schulen realisiert werden. Die Angebote können auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, die nicht Schülerinnen und Schüler der Schule sind. Nach Vorliegen der bestätigten Schülerzahlen laut statistischem Schulporträt teilt das Jugendamt den o. g. Schulen rechtzeitig die Höhe des jeweiligen Budgets je Schule unter Vorbehalt des kommunalen Haushaltsbeschlusses mit.

Das konkrete Verfahren zur Berechnung des Budgets für die Förderung im Folgejahr wird durch den Jugendhilfeausschuss bis zum 30.04. des laufenden Jahres festgesetzt. Soweit der Jugendhilfeausschuss nichts Weiteres beschließt, gilt das bisherig beschlossene Verfahren fort.

Die Maßnahmen müssen Bestandteil eines Konzeptes der schulbezogenen Jugendarbeit sein, welches mit der Antragstellung vorzulegen ist. Dem Konzept muss eine verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (aktuelle Kooperationsvereinbarung) sowie den Kooperationspartnern zu Grunde liegen. Im Konzept ist darzustellen, wie die Kinder und Jugendlichen aktiv in die Planung und Durchführung der Aktivitäten einbezogen werden. Das Konzept muss darüber hinaus darstellen, dass eine Abstimmung mit Jugendhilfeeinrichtungen, Vereinen oder Verbänden im Umfeld der jeweiligen Schule sowie dem Schulförderverein, soweit vorhanden, erfolgt ist.

Die Maßnahmeträger müssen als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt sein. Daneben kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Maßnahmeträger tätig werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit dem Charakter von Hausaufgabenbetreuung, reine schulische Veranstaltungen, Schulungen, Studienfahrten, Klassenfahrten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Bis zum 31.10. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für das Folgejahr einschließlich Konzept, Kooperationsvereinbarungen sowie Kostenkalkulation der

einzelnen Maßnahmen im Jugendamt vorzulegen. Es kann eine Zuwendung zu den angemessenen förderungsfähigen Kosten (Honorar- und Sachkosten) bis zu 100 v. H. im Rahmen des Budgets je Schule gewährt werden. Eigenmittel des Maßnahmeträgers müssen nicht eingesetzt werden.

Für die mit der Antragstellung verbundenen Tätigkeiten erhält der Maßnahmeträger eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 10 % des pro jeweilige Schule berechneten Budgets. Die Mittel sind Bestandteil des Budgets für die schulbezogene Jugendarbeit. Die Festsetzung der Höhe der in Anspruch genommenen Kostenpauschale obliegt der Abstimmung zwischen jeweiliger Schule und Maßnahmeträger.

Die Bescheiderteilung zur Höhe der Förderung erfolgt nach Abstimmung der Bewilligungsbehörde mit dem Amt für Bildung und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen.

Bis zum 31.12. des für den Bewilligungszeitraum maßgeblichen Jahres ist ein Sachbericht einschließlich der Statistik zur Örtlichen Jugendförderung einzureichen.

Der zahlenmäßige Nachweis ist ohne Sachbericht bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Anlage 2 der Drucksache 0792/17

Berechnung des Budgets je Schule zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit

Das Budget je Schule setzt sich aus einem Sockelbetrag plus einer Summe, die sich rechnerisch aus dem Anteil der Schülerzahl der jeweiligen Schule an der Gesamtschülerzahl aller in die Budgetberechnung einbezogenen Schulen ergibt, zusammen.

Es gelten folgende Sockelbeträge pro Kalenderjahr:

- Regelschulen/Gymnasien/Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen/Förderzentren mit bis zu 50 Schülern = 500,- EUR,
- Regelschulen/Gymnasien/Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen/Förderzentren mit mehr als 50 Schülern = 1.250,- EUR,

Für die Ermittlung der Schülerzahl wird das statistische Schulporträt des Thüringer Kultusministeriums für das Folgejahr zu Grunde gelegt.

Nicht in die Budgetberechnung einbezogen werden diejenigen Schulen, für die für das Vorjahr des in Rede stehenden Förderjahres kein Antrag auf Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit im Jugendamt eingereicht wurde, es sei denn, die Schule teilt die Absicht einer Antragstellung bis zum 31.01. für das Folgejahr schriftlich mit.